



IG Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg

Lohntarifvertrag

Bekleidungsindustrie

Abschluss:	01.04.2023
Gültig ab:	01.03.2023
Kündbar zum:	28.02.2025
Frist:	2 Monate zum Monatsende

Zwischen

Südwesttextil - Verband der Südwestdeutschen Textil- und Bekleidungsindustrie e. V.,
Stuttgart,

und der

IG Metall, Bezirksleitung Baden-Württemberg, Bezirk Baden-Württemberg, Stuttgart,

wird das Verhandlungsergebnis Bekleidungsindustrie vom 01. April 2023 übernommen und folgender

LOHNTARIFVERTRAG

geschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- Räumlich: Für das Land Baden-Württemberg und den bayerischen Kreis Lindau.
- Fachlich: Für alle Betriebe und Betriebsabteilungen, in denen **Bekleidung** industriell hergestellt wird.
- Persönlich: Für Arbeitnehmer, die eine der Arbeiterrentenversicherungspflicht unterliegende Tätigkeit ausüben, ausgenommen Heimarbeiter.

§ 2 Allgemeines

Gemäß § 4 des Lohnrahmentarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer der Bekleidungsindustrie vom 17.01.1997 werden nachfolgende Lohnsätze vereinbart.

§ 3 Regelung der Löhne

1. Die in diesem Tarifvertrag festgelegten Lohnsätze gelten als Mindestlöhne. Bestehende bessere einzelvertragliche oder betriebliche Regelungen werden nicht berührt.
2. Zeitakkord, Stück- oder Geldakkord, Fließende Fertigung im Akkord- und Mengenprämien.

Die Akkordsätze erhöhen sich um den Prozentsatz, der sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem alten und dem neuen tariflichen Akkordrichtsatz ergibt.

Zu den Akkordsätzen gewährte übertarifliche Zulagen, in Form von Geld oder Zeit, sind besonders auszuweisen. Der Grund für die Gewährung dieser Zulagen ist dabei anzugeben.

Zulagen, deren Ausweisung den vorstehenden Bestimmungen entspricht, unterliegen nicht der Veränderung durch diesen Tarifvertrag.

Abweichungen können betrieblich vereinbart werden. Sie bedürfen der Zustimmung

der Tarifvertragsparteien. Stimmt eine der Tarifvertragsparteien einer solchen Regelung nicht zu, ist gem. § 20 MTV in der Fassung vom 13. November 2015 zu verfahren.

3. Unberührt bleiben bestehende einzelvertragliche Abmachungen.
4. Ab 01. Oktober 2023 erhöhen sich die tariflichen Lohnsätze in den einzelnen Lohngruppen auf der Basis der Tariftabellen vom 01. Oktober 2022 um 4,8 % und ab dem 01. September um weitere 3,3 %.

Arbeitgeber und IG Metall können aus wirtschaftlichen Gründen durch eine Vereinbarung die Erhöhungen teilweise oder vollständig absenken.

Die Lohnsätze betragen ab **1. Oktober 2022**:

Lohngruppen	ARS	Zeitlohn	Fl. Fert.	GF
	Euro	Euro	Euro	Cent/Min.
I	12,79	13,08	13,35	21,32
II	12,97	13,29	13,51	21,62
III	13,23	13,45	13,77	22,05
IV	13,64	13,99	14,19	22,73
V	14,13	14,49	14,67	23,55
VI	15,07	15,52	15,67	25,12
VII	16,15	16,66	16,73	26,92
VIII	18,07	18,66	18,72	30,12

Die Lohnsätze betragen seit dem **1. Oktober 2023**

Lohngruppen	ARS	Zeitlohn	Fl. Fert.	GF
	Euro	Euro	Euro	Cent/Min.
I	13,60	13,89	14,16	22,66
II	13,78	14,10	14,32	22,96
III	14,04	14,26	14,58	23,40
IV	14,45	14,80	15,00	24,08
V	14,94	15,30	15,48	24,90
VI	15,88	16,33	16,48	26,46
VII	16,96	17,47	17,54	28,26
VIII	18,94	19,56	19,62	31,57

Die Lohnsätze betragen ab 01. September 2024:

Lohngruppen	ARS	Zeitlohn	Fl. Fert.	GF
	Euro	Euro	Euro	Cent/Min.
I	14,22	14,51	14,78	23,70
II	14,40	14,72	14,94	24,00
III	14,66	14,88	15,20	24,43
IV	15,07	15,42	15,62	25,12
V	15,56	15,92	16,10	25,93
VI	16,50	16,95	17,10	27,50
VII	17,58	18,09	18,16	29,30
VIII	19,57	20,21	20,27	32,62

5. Ausgleichszulagen gem. § 8 Ziff. 3 Lohnrahmentarifvertrag (LRTV)

Ab dem Jahr 2000 bleibt die tarifliche Ausgleichszulage in unveränderter Höhe bestehen.

Lohngruppe	LRTV 01.05.98 E. Sonstige Arbeiten	LRTV-Berufsfremde	Ausgleichszulagen Stand 2000 Euro
III	Reinigungsarbeiten	Reinigungsarbeiten aller Art	0,11
IV	Pförtnerdienste (ohne sonstige Arbeiten)	Pförtner und Wächter	0,81
		Boten	0,81
		Hausdiener	0,81
		Hofarbeiter	0,81
		Beifahrer	0,81
V	Schwierige Lager-, Pack- und Transportarbeiten	Schwere Lager-, Pack- und Transportarbeiten	0,45
		Handwerker-Helfer	0,45

6. Bei Akkordarbeiten errechnet sich der Geldfaktor pro Minute aus dem jeweiligen Akkordrichtsatz: 60.

Für Arbeiten in fließender Fertigung sind die im Lohntarifvertrag aufgeführten Lohnsätze die Mindestentlohnung.

7. Arbeitnehmer, mit denen eine Entlohnung nach anderen Lohntarifen (z. B. Metall, Holz, Bau usw.) vereinbart worden ist, werden von § 2 nicht erfasst.

§ 4 Schlussbestimmungen

1. Dieser Lohntarifvertrag tritt mit Wirkung ab 1. März 2023 in Kraft.
Er läuft auf unbestimmte Zeit und kann schriftlich mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende, erstmals zum 28. Februar 2025, gekündigt werden.
2. Mit dem Inkrafttreten dieses Lohntarifvertrages tritt der Lohntarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer der Südwestdeutschen Bekleidungsindustrie vom 16. Februar 2021 außer Kraft.
3. Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, während der Kündigungsfrist in Verhandlungen zum Abschluss eines neuen Lohntarifvertrages einzutreten.

Stuttgart, 01. April 2023

Südwesttextil –
Verband der Südwestdeutschen
Textil- und Bekleidungsindustrie e. V.

IG Metall
Bezirksleitung Baden-Württemberg
Bezirk Baden-Württemberg, Stuttgart

Edina Brenner

Roman Zitzelsberger

Ivan Curkovic